

RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSIONIERUNG VON SPORTPLÄTZEN

Der WFV ist verpflichtet, jeden Sportplatz, der für Meisterschaftsspiele herangezogen wird, nach seiner Errichtung oder nach jeder Änderung im Sportplatzbereich zu kommissionieren.

Der jeweilige Verein ist verpflichtet, die Kommissionierung seiner Spielfelder dem WFV zeitgerecht vor Aufnahme des Spielbetriebes zu beantragen.

Grundlage für die Klassifizierung der Spielflächen ist das Ergebnis der Kommissionierung. Ein Spielfeld, das nicht den einschlägigen Bestimmungen (Größe, Markierung, Zustand der Spielfläche, Abmessungen der Tore und dergleichen bzw. wenn die Sicherheit der Spieler oder Schiedsrichter nicht gegeben ist) entspricht, kann nach Erfüllen der Auflagen (Behebung der Mängel) innerhalb einer angemessenen Frist neuerlich kommissioniert werden. Der Verein hat schriftlich mitzuteilen, daß die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Der Technische Sportstättenausschuß stellt allein nach durchgeführter Kommissionierung die Spielfähigkeit fest und entscheidet, bis zu welcher Klasse/Liga der betreffende Platz für Bewerbungsspiele zugelassen wird.

Ein Spielfeld kann für Meisterschaftsspiele nur zugelassen werden, wenn neben den einschlägigen Bestimmungen folgende Bedingungen erfüllt sind:

Größe des Spielfeldes:

Für die einzelnen Leistungsstufen ist folgendes Mindestmaß vorgesehen: 90 x 60 Meter

Für kleinere Spielfelder gibt es Ausnahmegenehmigungen (siehe Sportplätze).

Nachwuchs siehe Bestimmungen für Nachwuchsbewerbe Abschnitt C Punkt 4.

Der Mindestabstand für Bänke, Seitenbarrieren oder sonstige Objekte hat aus Sicherheitsgründen 2 Meter zu betragen, hinter den Torlinien 3 Meter.

Barrieren müssen das Spielfeld abgrenzen. Wo keine Barriere ist, dürfen keine Zuschauer stehen.

Sollten gefährdende Hindernisse innerhalb von 2 m Mindestabstand sein, sind diese mit Schaumstoff abzudecken.

Flutlichtanlage:

Meisterschafts-(Cup-)spiele bei Flutlicht sind nur gestattet, wenn die Anlage für Flutlichtspiele (im Durchschnitt mindestens 100 Lux) geeignet ist. Ob trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit notwendig ist, das Flutlicht einzuschalten, entscheidet der Schiedsrichter.

Betreuerbänke müssen vorschriftsmäßig links und rechts unmittelbar neben der Mittellinie aufgestellt und von den Zuschauerbänken getrennt sein.

Bis zu 3 Betreuer und 5 Ersatzspieler in Spielkleidung können sich ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Betreuerbank aufhalten.

Technische Zone (Coaching-Zone)

Damit die Trainer den Spielern taktische Anweisungen geben können, gibt es eine Technische Zone.

Diese Zone ist auf beiden Seiten um je 1 Meter breiter als die Ersatzbank und erstreckt sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie (sie braucht ab der Wiener Stadtliga nicht markiert werden). Ein Verweilen auf der Laufbahn ist ausnahmslos verboten.

Für Schiedsrichter muß eine eigene Umkleidekabine in entsprechender Größe mit Schreib- und Sitzgelegenheit für mindestens drei Personen vorhanden sein. Nach Möglichkeit ist eine Duschanlage/WC vorzusehen.

Jeder Verein ist verpflichtet, einen fix montierten Verbandskasten mit Erste - Hilfe - Inhalt zu haben sowie eine Krankentrage und eine Decke bereitzuhalten.

Bei Aufstieg eines Vereines ist um eine neue Kommissionierung anzusuchen. Ist der Platz den vorgeschriebenen Bedingungen für eine bestimmte Leistungsstufe nicht anzupassen, muß der Verein vor Beginn der Meisterschaft um eine Ausnahmegenehmigung beim Vorstand ansuchen.

Die platzbesitzenden Vereine sind verpflichtet, jährlich die Überprüfungsberichte, gemäß Bescheid, der MA 35 vorzulegen.

Bei der MA 36 Dezernat K. ist gemäß § 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes einmalig eine Anmeldung von Dauerveranstaltungen vorzunehmen.

Bei jeder Änderung – wie z. B. Änderung des Fassungsraumes, der Bezeichnung der Sportanlage, des Verantwortlichen etc. ist eine neuerliche Anmeldung erforderlich.

Durch die Kommissionierung der Sportanlagen wird der Verein nicht von seiner sicherheitstechnischen Instandhaltung der Sportanlage befreit. Die Haftung bei Verletzungen etc. liegt ausschließlich bei den platzbesitzenden Vereinen. Der Technische Sportstättenausschuß kommissioniert die Sportanlage einzig und allein auf die Durchführung der Meisterschaft im Wiener Fußball-Verband. Die Haftung kann daher nicht auf die Mitglieder dieses Ausschusses übertragen werden.